

# Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf grenzüberschreitende Versteigerungen und Internet-Auktionen

von Ulrich G. Schroeter, Berlin

## I. Einleitung

Die Europäische Union, schon heute einer der wichtigsten Wirtschaftsräume der Welt, setzt mit dem anstehenden Beitritt weiterer zehn mittel-, ost- und südeuropäischer Staaten dazu an, der weltweit größte einheitliche Markt ohne Binnengrenzen zu werden. Innerhalb dieses Marktes sichert die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG) als wichtigste der im EG-Vertrag enthaltenen Grundfreiheiten den freien, „zwischen den Mitgliedstaaten“ stattfindenden (und damit grenzüberschreitenden) Verkehr von Gütern. Die *privatrechtliche* Regelung des für Zwecke des Warenverkehrs zentralen Vertragstyps – des internationalen Kaufvertrages – erfolgt im europäischen Binnenmarkt hingegen nicht durch EG-Recht, sondern durch das UN-Kaufrecht (CISG). Dieses Übereinkommen gilt heute weltweit in 62 Staaten, darunter in 12 der augenblicklich 15 EU-Staaten und acht der zehn Beitrittskandidaten<sup>1</sup>, und stellt damit rechtstatsächlich einen wichtigen Teil des europäischen Binnenmarkts- wie Außenhandelsrechts dar.

In ökonomischer Hinsicht verfolgt die Errichtung des Binnenmarktes nicht zuletzt das Ziel, eine freie Preisbildung unter Beteiligung von Marktteilnehmern aus der gesamten EU zu ermöglichen<sup>2</sup> und damit beim Verkauf oder Kauf von Waren den „besten Preis“ erzielbar zu machen<sup>3</sup>. Das Privatrecht stellt zu diesem Zweck in Gestalt der *Versteigerung (Auktion)* ein Instrument bereit, welches anerkanntermaßen geradezu idealtypisch die Ermittlung des Marktpreises erlaubt. Da diese Funktion wiederum umso besser verwirklicht werden kann, je größer der Kreis der angesprochenen Marktteilnehmer ist, handelt es sich bei Versteigerungen mit einem internationalen Bieterkreis naturgemäß um ein besonders effektives Mittel<sup>4</sup>. Trotz dieses Befundes wurde bei Schaffung des UN-Kaufrechts ebenso wie in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens allgemein davon ausgegangen, dass die Frage nach der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts

---

<sup>1</sup> Von den heutigen Mitgliedstaaten der EU haben Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich das UN-Kaufrecht bislang noch nicht ratifiziert; aus dem Kreise der 2004 beitretenden Staaten gilt dieser Befund für Malta und Zypern. Eine Liste der CISG-Vertragsstaaten findet sich bei Peter Schlechtriem, *Internationales UN-Kaufrecht*, 2. Auflage, 2003, Anhang 2.

<sup>2</sup> Wolfgang Kilian, *Europäisches Wirtschaftsrecht*, 1996, Rn. 233.

<sup>3</sup> Hans Peter Ipsen, *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, 1972, § 28, Rn. 20.

<sup>4</sup> Stefan Ernst, in: Gerald Spindler/Andreas Wiebe (Hg.), *Internet-Auktionen*, 2001, Kap. A, Rn. 2; Birgit Thomsen-Guth, *Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit im Fall eines durch telefonisches Gebot zu schließenden Kunstauktionskaufes*, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 1991, 302.

auf Auktionen kaum praktische Bedeutung erlangen werde<sup>5</sup>, weil Versteigerungen regelmäßig an einem Ort abgehalten<sup>6</sup> und die Parteien daher der Frage nach der Niederlassung ihres Vertragspartners im Ausland keine Relevanz zumessen würden<sup>7</sup>.

Ein in jüngerer Zeit ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH)<sup>8</sup> zeigt hingegen exemplarisch auf, dass diese generelle Einordnung von Auktionen als bloße „Platzgeschäfte“ zu kurz greift und beweist zugleich, dass der Frage nach der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf Versteigerungen durchaus praktische Bedeutung zukommt. Im Folgenden soll diese Problematik daher zunächst mit Blick auf „klassische“ Warenversteigerungen im grenzüberschreitenden Verkehr (unter II.) und sodann in Bezug auf Internet-Auktionen untersucht werden, die an praktischer Bedeutung ebenso wie an wissenschaftlicher Aufmerksamkeit in jüngerer Zeit stark gewonnen haben (unter III.). Abschließend wird noch auf die kollisionsrechtliche Anknüpfung von Käufen bei Versteigerungen eingegangen (unter IV.).

## II. Nichtanwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf den „Kauf bei Versteigerungen“, Art. 2 lit. b CISG

Das UN-Kaufrecht beschränkt sich im Hinblick auf Auktionen im grenzüberschreitenden Verkehr auf die knappe Aussage in Art. 2 lit. b CISG, der zufolge das Übereinkommen auf den „Kauf bei Versteigerungen“ keine Anwendung findet. Der in dieser Vorschrift enthaltene Ausnahmetatbestand nimmt die davon erfassten Käufe somit unter Anknüpfung an die Art und Weise des Zustandekommens des Veräußerungsgeschäftes von der Anwendung des Einheitskaufrechts aus<sup>9</sup>. Bislang weitgehend ungeklärt ist jedoch, welche Geschäfte Art. 2 lit. b CISG im Einzelnen erfassen will.

<sup>5</sup> Rolf Herber, in: Peter Schlechtriem (Hg.), *Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG)*, 1998, Art. 2, Rn. 21; Warren Khoo, in: Cesare Massimo Bianca/Michael Joachim Bonell (Hg.), *Commentary on the International Sales Law*, 1987, Art. 2, Anm. 2.3: „a category of sale transactions which is of only marginal importance in international trade“; Peter Schlechtriem, *Einheitliches UN-Kaufrecht*, 1981, S. 15.

<sup>6</sup> Herber (Fn. 5) Art. 2, Rn. 21; Ulrich Huber, *Der UNCITRAL-Entwurf eines Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)* 43 (1979), 413, 422: „ausgesprochene ‚Platzgeschäfte‘ ohne internationalen Charakter“; Schlechtriem (Fn. 5) 15.

<sup>7</sup> Herber (Fn. 5) Art. 2, Rn. 21; ähnlich Huber, *RabelsZ* 43 (1979), 413, 422.

<sup>8</sup> *Bundesgerichtshof (BGH)* 2.10.2002, *Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR)* 2003, 192 ff. = *Recht der internationalen Wirtschaft (RIW)* 2003, 220 ff. = *Der Betrieb (DB)* 2003, 272 f. = *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP)* 2003, 213 ff. = *Internationales Handelsrecht (IHR)* 2003, 28 ff.

<sup>9</sup> Fritz Enderlein/Dietrich Maskow/Heinz Strohbach, *Internationales Kaufrecht*, 1991, Art. 2, Anm. 1; Franco Ferrari, in: Peter Schlechtriem (Hg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG*, 3. Auflage, 2000, Art. 2, Rn. 5.

## 1. Konkretisierung der von Art. 2 lit. b CISG erfassten Geschäfte

Bei der insofern notwendigen Auslegung der Vorschrift sind dabei als Ausgangspunkt die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 CISG zu beachten, denen zufolge der internationale Charakter des Übereinkommens sowie die Notwendigkeit seiner einheitlichen Anwendung der Berücksichtigung bedürfen<sup>10</sup>. Aus diesen Auslegungsgrundsätzen<sup>11</sup> ist in methodischer Hinsicht wiederum abzuleiten, dass weder auf (scheinbar) gleiche oder vergleichbare Begriffe der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen noch auf nationale Auslegungskriterien zurückgegriffen, sondern allein ein Kanon international anerkannter *einheitsrechtlicher* Auslegungsmethoden angewandt werden darf<sup>12</sup>. Vor diesem Hintergrund ist daher auf den Wortlaut der Vorschrift, ihre *systematische Stellung* sowie ihre *Entstehungsgeschichte* abzustellen<sup>13</sup>.

### a) Wortlaut und systematische Stellung des Art. 2 lit. b CISG

Der Wortlaut der Norm selbst bietet insoweit wenig Aufschluss. Aus der Tatsache, dass durch die benachbarte Ausnahmegvorschrift des Art. 2 lit. c CISG Käufe „aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen“ und damit auch Versteigerungen mit dem Charakter *hoheitlicher* Maßnahmen (wie namentlich Zwangsversteigerungen<sup>14</sup>) gesondert geregelt werden, lässt sich im Wege systematischer Auslegung jedoch immerhin ableiten, dass durch Art. 2 lit. b CISG *private* Versteigerungen dem Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts entzogen werden sollen<sup>15</sup>.

<sup>10</sup> Die der genannten Vorschrift zugrunde liegende Zielvorstellung ist dabei nach zutreffender Lesart die *weltweite* Einheitlichkeit der Auslegung, weshalb etwa eine lediglich EU-weit einheitliche Anwendung des Übereinkommens nicht genügt; wie hier anscheinend Michael Joachim Bonell (Fn. 5) Art. 7, Anm. 2.2.2; a.A. Harry Flechtner, Another CISG Case in the U.S. Courts: Pitfalls for the Practitioner and the Potential for Regionalized Interpretations, (1995) 15 Journal of Law & Commerce, 127, 136 f.

<sup>11</sup> Art. 7 Abs. 1 CISG enthält direkt keine Vorgaben zur *Methode* der Übereinkommensauslegung, sondern lediglich diesbezügliche *Grundsätze*, aus denen sodann jedoch wiederum Vorgaben methodischer Art abgeleitet werden können; vgl. hierzu Alfonso-Luis Calvo Caravaca, in: Luis Díez-Picazo y Ponce de León (Hg.), La Compraventa Internacional de Mercaderías. Comentario de la Convención de Viena, 1998, Art. 7, S. 103 f.; Ferrari (Fn. 9) Art. 7, Rn. 8, 28 ff.

<sup>12</sup> Die Notwendigkeit einer „autonomen Auslegung“ des Auktionsbegriffes in Art. 2 lit. b CISG betont zutreffend Ulrich Magnus, in: Julius von Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Wiener UN-Kaufrecht, 1999, Art. 2, Rn. 33 sowie allgemein Ferrari (Fn. 9) Art. 7, Rn. 9 ff.

<sup>13</sup> Zur Verwendung dieser Auslegungsmethoden im Einheitsrecht Ferrari (Fn. 9) Art. 7, Rn. 28 ff.; Burghard Piltz, Internationales Kaufrecht, 1993, § 2, Rn. 169; aus Sicht des Common Law: John O. Honnold, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention, 3. Auflage, 1999, Rn. 88 ff. (insbesondere die Bedeutung der historischen Auslegung betonend).

<sup>14</sup> Ferrari (Fn. 9) Art. 2, Rn. 32; Jorge Caffarena Laporta, in: Luis Díez-Picazo y Ponce de León (Fn. 11) Art. 2, S. 64.

<sup>15</sup> Ferrari (Fn. 9) Art. 2, Rn. 27; Rolf Herber/Beate Czerwenka, Internationales Kaufrecht, 1991, Art. 2, Rn. 9; Martin Karollus, UN-Kaufrecht, 1991, S. 27; Manuel Lorenz, in: Wolfgang Witz/Hanns-Christian Salger/Manuel Lorenz, International Einheitliches Kaufrecht. Praktiker-Kommentar und Vertragsgestaltung zum CISG, 2000, Art. 2, Rn. 6; Piltz (Fn. 13) § 2, Rn. 29.

## b) Entstehungsgeschichtliche Begründung der Ausnahme

Der Entstehungsgeschichte der Ausnahmegesetzgebung, die in den Vorläuferregelwerken des UN-Kaufrechts, den Haager Einheitlichen Kaufgesetzen von 1964, noch nicht enthalten gewesen war, sind sodann *zwei Problemlagen* zu entnehmen, die man durch Art.2 lit.b CISG bewältigen wollte (und die auch im heutigen Schrifttum zur Ermittlung des Normzwecks herangezogen werden):

Zum einen argumentierte man, bei Versteigerungen wisse der Verkäufer erst mit dem Zuschlag und damit unzumutbar spät, wer der Käufer (d.h. der erfolgreiche Bieter) ist und ob somit möglicherweise – sofern der Käufer seine Niederlassung im Ausland hat und alle weiteren Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind – das UN-Kaufrecht Anwendung findet<sup>16</sup>. Art.2 lit.b CISG war damit als Schutznorm zugunsten des Verkäufers gedacht, der vor einer überraschenden Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts in einer Situation geschützt werden sollte, in welcher er mit einem grenzüberschreitenden Bezug des zustande gekommenen Geschäftes nicht rechnet und daher von der Maßgeblichkeit des nationalen Kaufrechts ausgehen darf. Auffällig ist, dass dieselbe Erkennbarkeitsproblematik schon in Art.1 Abs.2 CISG eine allgemeine Regelung erfahren hat<sup>17</sup>, welche jedoch inhaltlich – anders als Art.2 lit.b CISG – eine Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls erlaubt: Danach wird die Tatsache, dass die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, ohnehin „nicht berücksichtigt“ (und kann daher nicht Grundlage für eine Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a, b CISG sein), wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind<sup>18</sup>.

Zum anderen wurde zur Begründung der Nichtanwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf Versteigerungskäufe darauf hingewiesen, dass Versteigerungen häufig nationalen Sonderregeln unterstehen, die man mittels Art.2 lit.b CISG unberührt lassen wollte<sup>19</sup>. Hiergegen wird im Schrifttum zu Recht eingewandt, dass der Ablauf von Versteigerungen zumeist durch von den versteigernden Institutionen

<sup>16</sup> So die Erwägungen der *Working Group*, UNCITRAL Yearbook II (1971), S.53. Aus dem Schrifttum auf diesen Regelungszweck abstellend *Wilhelm-Albrecht Achilles*, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG), 2000, Art.2, Rn.5; *Bernard Audit*, La vente internationale de marchandises, 1990, S.29; *Caffarena Laporta* (Fn.14) Art.2, S.63; *Herber* (Fn.5) Art.2, Rn.21; *Vincent Heuzé*, La vente internationale de marchandises: Droit uniforme, 2000, S.78; *Honnold* (Fn.13) Rn.51; *Khoo* (Fn.5) Art.2, Anm.2.3: „not until the hammer is down“; *Magnus* (Fn.12) Art.2, Rn.32; *Ingo Saenger*, in: Heinz Georg Bamberger/Herbert Roth (Hg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, Art.2 CISG, Rn.7.

<sup>17</sup> Das Erfordernis des Art.1 Abs.2 CISG soll sichern, dass ein Kauf, der äußerlich als „reines Inlandsgeschäft“ erscheint, nicht überraschenderweise gleichwohl dem UN-Kaufrecht untersteht: *Achilles* (Fn.16) Art.1, Rn.7; *Magnus* (Fn.12) Art.1, Rn.72; *Schlechtriem* (Fn.5) 12.

<sup>18</sup> Auf die Parallelität der Schutzzwecke des Art.1 Abs.2 CISG einerseits und des Art.2 lit.b CISG andererseits weisen auch *Herber* (Fn.5) Art.2, Rn.21 und *Honnold* (Fn.13) Rn.51 hin.

<sup>19</sup> Sekretariatskommentar, Official Records, S.16. Zustimmend *Audit* (Fn.16) 29; *Alejandro Miguel Garro/Alberto Luis Zuppi*, Compraventa internacional de mercaderías, 1990, S.79; *Magnus* (Fn.12) Art.2, Rn.32; *Karl H. Neumayer/Catherine Ming*, Convention de Vienne sur les Contrats de Vente internationale de Marchandises, 1993, Art.2, Anm.5; *Saenger* (Fn.16) Art.2 CISG, Rn.7; *Schlechtriem* (Fn.1) Rn.30.

selbst geschaffene Regeln und Gebräuche bestimmt wird<sup>20</sup>, welche dem UN-Kaufrecht ohnehin über Art.9 CISG vorgehen würden<sup>21</sup>. Soweit nationale Rechtsvorschriften sich speziell auf private Versteigerungen beziehen, betreffen sie zudem vielfach vor allem Fragen wie die Erlaubnispflichtigkeit der Versteigertätigkeit (so etwa § 34b GewO), die sich nicht einmal mittelbar auf den Abschluss und die Abwicklung der auf der Auktion zustande gekommenen Kaufverträge auswirken<sup>22</sup> und, selbst wenn sie dies täten, ohnehin in Gestalt der Wirksamkeit des Kaufvertrages einen vom UN-Kaufrecht gemäß Art. 4 S.2 lit. a CISG nicht geregelten Bereich betreffen. Gleiches gilt für Fragen des Eigentumsübergangs an den versteigerten Waren, welche zwar nationalen Sondervorschriften unterliegen mögen, dabei aber gemäß Art. 4 S.2 lit. b CISG ebenfalls ausdrücklich vom Regelungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind.

### c) Definitionsversuch im deutschsprachigen Schrifttum und Kritik

Versucht man nun, den Begriff der „Versteigerung“ in Art.2 lit. b CISG konkret zu definieren, so ist als Ausgangspunkt an die Notwendigkeit einer übereinkommensautonomen Begriffsbildung zu erinnern, die sich allgemein aus dem bereits erörterten Postulat der international einheitlichen Auslegung (Art. 7 Abs. 1 CISG) ergibt und im vorliegenden Zusammenhang zusätzlich durch die Erkenntnis gestützt wird, dass andere (nationale) Vorschriften zu Versteigerungen vielfach durch andere Regelungsbedürfnisse oder Gefährdungspotentiale als Art.2 lit. b CISG motiviert sind<sup>23</sup>.

Wenn die „Versteigerung“ im Sinne des Art.2 lit. b CISG im deutschsprachigen Schrifttum danach gelegentlich als „öffentlicher, publik gemachter Verkauf durch Zuschlag an den Meistbietenden, bei dem die Gebote offen abgegeben werden, um ein Überbieten zu ermöglichen“<sup>24</sup> definiert wird, so ist vor diesem Hintergrund anzumerken, dass damit ersichtlich eine im deutschen unvereinheitlichten Recht anerkannte Definition<sup>25</sup> aufgenommen wird. Auf der Grundlage einheitsrechtlicher Auslegungsmethoden lässt sich eine Begründung für dieses Begriffsverständnis (und gegen davon abweichende Definitionen) hingegen nicht finden,

<sup>20</sup> Enderlein/Maskow/Strohbach (Fn.9) Art.2, Anm.4; Ferrari (Fn.9) Art.2, Rn.30; Lorenz (Fn.15) Art.2, Rn.6 („wenig überzeugend“).

<sup>21</sup> Angela Dechow, Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts im Internationalen Kunsthandel, 2000, S.19; Werner Junge, in: Schlechtriem (Fn.9) Art.9, Rn.2.

<sup>22</sup> BGH 7.11.2001, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 363, 365: Verstoß gegen Erlaubnispflicht steht der Wirksamkeit eines Vertragsschlusses im Rahmen einer Auktion nicht aufgrund von § 134 BGB i.V.m. § 34b Gewerbeordnung (GewO) entgegen, da diese Vorschrift sich nur gegen den Auktionsveranstalter, nicht aber gegen die an der Auktion teilnehmenden Parteien richtet.

<sup>23</sup> Thomas Schaffl, „Reverse Auctions“ im Internet, Computer und Recht (CR) 2001, 393, 395; für einen Rückgriff auf Definitionen der (untereinander naturgemäß divergierenden) nationalen Rechte im Rahmen des Art.2 lit. b CISG hingegen Achilles (Fn.16) Art.2, Rn.5.

<sup>24</sup> Magnus (Fn.12) Art.2, Rn.33 unter Hinweis auf §§ 156, 383 Abs.3 BGB, Art.229 Abs.2 Schweizerisches Obligationenrecht (OR); ihm folgend Dechow (Fn.21) 17f.; Ferrari (Fn.9) Art.2, Rn.28; Peter Mankowski, in: Spindler/Wiebe (Fn.4) Kap. G, Rn.59; Hansjörg Schmitt, „Intangible Goods“ in Online-Kaufverträgen und der Anwendungsbereich des CISG, CR 2001, 145, 146.

<sup>25</sup> Vergleiche etwa BGH 20.10.1982, NJW 1983, 1186.

zumal in anderen Staaten eine Reihe abweichender Versteigerungstypen (wie etwa „holländische“<sup>26</sup> und „japanische“<sup>27</sup> Versteigerungen sowie Vickery-Auktionen<sup>28</sup>) gängig sind, welche keineswegs ohne weitere Anhaltspunkte als von Art. 2 lit. b CISG nicht erfasste Auktionen eingestuft werden können. Auf durch nationale Vorverständnisse geprägte Begriffsinhalte sollte deshalb bei der Auslegung der Ausnahmegvorschrift nicht zurückgegriffen werden.

## 2. Anerkannte Grenzen der Ausnahmegvorschrift

Weitere Aufschlüsse über den Inhalt des Art. 2 lit. b CISG eröffnet demgegenüber ein Blick auf einschlägige Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur aus den verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts, deren Berücksichtigung ebenfalls durch Art. 7 Abs. 1 CISG – in Gestalt des Ziels der „einheitlichen Anwendung“ des Übereinkommens – vorgeschrieben ist<sup>29</sup>. Aufgrund der noch geringen Erfahrung mit der praktischen Anwendung des Art. 2 lit. b CISG ist dessen Anwendungsbereich insoweit bislang überwiegend *negativ* definiert worden, d.h. durch Erarbeitung derjenigen Konstellationen, bei denen es sich nicht um von der Ausnahmegvorschrift erfasste (und folglich doch der Geltung des UN-Kaufrechts unterliegende) Fallgestaltungen handelt.

### a) Keine Geltung des Art. 2 lit. b CISG für Verkäufe an Warenbörsen

Als im internationalen Schrifttum unstrittig kann insoweit gelten, dass Verkäufe an Warenbörsen<sup>30</sup> keine durch Art. 2 lit. b CISG der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts entzogene Versteigerungen sind<sup>31</sup>. Als Begründung wird angeführt, es handele sich dabei lediglich um eine besondere Form des Vertragsschlusses<sup>32</sup>, die zudem weitgehend von Gebräuchen geregelt sei<sup>33</sup>. Aufgrund letzteren Umstandes gilt das UN-Kaufrecht für Verkäufe an Warenbörsen praktisch nur ergänzend<sup>34</sup>, sofern es nicht in den Börsenbedingungen vollständig abgedungen wird<sup>35</sup>.

<sup>26</sup> Nämlich Auktionen mit fallendem Preis, bei denen es keine offenen Angebote der Mitbieter gibt (vgl. *Schafft*, CR 2001, 393, 394 ff.) und welche schon deshalb nicht von der oben genannten Versteigerungsdefinition erfasst würden.

<sup>27</sup> Dazu *Dechow* (Fn. 21) 18.

<sup>28</sup> Dabei handelt es sich um Verkäufe gegen Höchstgebot (die *Mankowski* [Fn. 24] Kap. G, Rn. 59 deshalb nicht als durch Art. 2 lit. b CISG erfasst ansieht).

<sup>29</sup> *Bonell* (Fn. 10) Art. 7, Anm. 3.1.3; *Enderlein/Maskow/Strohbach* (Fn. 9) Art. 7, Anm. 4; *Honnold* (Fn. 13) Rn. 92; *Schlechtriem* (Fn. 1) Rn. 43; kritisch *Ferrari* (Fn. 9) Art. 7, Rn. 18 ff.

<sup>30</sup> Verkäufe an Wertpapierbörsen werden hingegen durch Art. 2 lit. d CISG, der auf die Art der „Ware“ (Wertpapiere, Zahlungsmittel) abstellt, dem Anwendungsbereich des Übereinkommens entzogen.

<sup>31</sup> *Achilles* (Fn. 16) Art. 2, Rn. 5; *Audit* (Fn. 16) 29; *Ferrari* (Fn. 9) Art. 2, Rn. 29; *Herber* (Fn. 5) Art. 2, Rn. 20; *Herber/Czenvenka* (Fn. 15) Art. 2, Rn. 9; *Heuzé* (Fn. 16) 78; *Honnold* (Fn. 13) Rn. 51; *Mark Kantor*, *The Convention on Contracts for the International Sales of Goods: An International Sales Law*, (1988) 1 *International Law Practicum*, New York State Bar Association (Int'l Law pract. [NYSBA]), 8, 10; *Karollus* (Fn. 15) 27; *Lorenz* (Fn. 15) Art. 2, Rn. 6; *Magnus* (Fn. 12) Art. 2, Rn. 35; *Saenger* (Fn. 16) Art. 2 CISG, Rn. 7; *Schmitt*, CR 2001, 145, 146, Fn. 17.

<sup>32</sup> *Honnold* (Fn. 13) Rn. 51; *Kantor*, (1988) 1 *Int'l Law pract.* (NYSBA) 8, 10.

<sup>33</sup> *Ferrari* (Fn. 9) Art. 2, Rn. 29; *Herber* (Fn. 5) Art. 2, Rn. 20.

<sup>34</sup> *Magnus* (Fn. 12) Art. 2, Rn. 35.

<sup>35</sup> So etwa durch § 1 Abs. 3 der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse für den Handel in Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Linters und Chemiefasern oder Fasermischungen (Stand: Juni 1999).

## b) Keine Geltung des Art. 2 lit. b CISG für Ausschreibungen

Anerkannt ist auch, dass internationale Ausschreibungen nicht vom Versteigerungsbegriff des Art. 2 lit. b CISG erfasst werden<sup>36</sup>. Diese zutreffende Einordnung lässt sich allerdings wohl nicht damit rechtfertigen, dass der Versteigerungsbegriff des UN-Kaufrechts nur Verkäufe erfasse, bei denen die Möglichkeit des Überbietens bestehe, welche jedoch beim Einholen mehrerer Angebote auf dem Wege der Ausschreibung nicht vorliege<sup>37</sup>: Für das dabei angeführte Begriffsverständnis lassen sich nämlich, wie bereits erwähnt, keine überzeugenden Gründe anführen.

Entscheidend ist hingegen, dass unter Zugrundelegung des aus der Entstehungsgeschichte ersichtlichen Normzwecks nichts für eine Gleichsetzung von Ausschreibungen mit Versteigerungen spricht: Zum Zeitpunkt der Vergabe eines Auftrages zur Warenlieferung an den im Wege der Ausschreibung ermittelten erfolgreichen Anbieter ist dem ausschreibenden Käufer die Identität des bietenden Verkäufers ja bekannt<sup>38</sup>; er weiß also, dass eine Vergabe an einen im Ausland niedergelassenen Verkäufer die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts zur Folge haben kann<sup>39</sup>. Im Übrigen bestehen auch nationale Sonderregelungen für Ausschreibungen üblicherweise nur bezüglich einer speziellen Konstellation, nämlich der Vergabe von Lieferaufträgen durch die öffentliche Hand<sup>40</sup>; da sich die inhaltlichen Vorgaben des Vergaberechts zudem regelmäßig nur auf die Auswahl des Bieters und nicht auf die auch im UN-Kaufrecht geregelte Durchführung des vertraglichen Bindungsvorganges und der Warenlieferung selbst beziehen, sind Konflikte mit dem Übereinkommen allenfalls in so geringem Umfang<sup>41</sup> zu befürchten, dass eine Anwendung des Art. 2 lit. b CISG auf Ausschreibungen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt wäre.

## c) Zeitliche Grenzen der Ausnahme des Art. 2 lit. b CISG

In zeitlicher Hinsicht erfasst Art. 2 lit. b CISG nur die *unmittelbar* im Wege der Versteigerung zustande gekommenen Geschäfte, wie in der internationalen Rechtsprechung bereits verschiedentlich klargestellt werden musste: So findet das UN-Kaufrecht Anwendung, wenn ein Niederländer ein deutsches Auktionshaus mit der Versteigerung eines Gemäldes mit der vertraglichen Maßgabe beauftragt,

<sup>36</sup> *Achilles* (Fn. 16) Art. 2, Rn. 5; *Ferrari* (Fn. 9) Art. 2, Rn. 28; *Heuzé* (Fn. 16) 78; *Magnus* (Fn. 12) Art. 2, Rn. 34; *Saenger* (Fn. 16) Art. 2 CISG, Rn. 7; *Schmitt*, CR 2001, 145, 146, Fn. 17.

<sup>37</sup> So *Caffarena Laporta* (Fn. 14) Art. 2, S. 64; *Ferrari* (Fn. 9) Art. 2, Rn. 28; *Magnus* (Fn. 12) Art. 2, Rn. 34.

<sup>38</sup> *Piltz* (Fn. 13) § 3, Rn. 20 weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der vorausgehenden öffentlichen Ausschreibung der Adressatenkreis hingegen noch nicht bestimmt genug ist, um von einem Angebot i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 CISG ausgehen zu können.

<sup>39</sup> Erblickt man aufgrund seiner Entstehungsgeschichte in Art. 2 lit. b CISG ausschließlich eine Schutznorm zugunsten des Verkäufers, so scheidet die Erfassung von Ausschreibungen schon aus diesem Grunde, da den bietenden Verkäufern die Identität des ausschreibenden Käufers ja ohnehin bekannt ist.

<sup>40</sup> Auch durch die öffentliche Hand und ihre Einrichtungen abgeschlossene internationale Kaufverträge unterfallen ohne weiteres dem UN-Kaufrecht (*Honnold* [Fn. 13] Rn. 127; *Neumayer/Ming* [Fn. 19] Art. 1, Anm. 11).

<sup>41</sup> *Kai Krüger*, Norsk Kjøpsrett, 4. Auflage, 1999, S. 717; skeptischer *Peter Schlechtriem*, in: *Slechtriem* (Fn. 9) Art. 14, Rn. 13.

dass sich die Haftung für Sach- und Rechtsmängel nach kaufrechtlichen Regelungen bemisst; Art. 2 lit. b CISG greift nicht ein, weil es sich lediglich um einen Auftrag zum Verkauf auf einer Auktion und nicht um den Verkauf bei einer Auktion selbst handelt<sup>42</sup>. Ebenso wenig ist Art. 2 lit. b CISG einschlägig, wenn der Inhaber eines deutschen Auktionshauses außerhalb einer Versteigerung – wie als sogenannter freihändiger Nachverkauf üblich<sup>43</sup> – Waren an einen schweizerischen Käufer veräußert; das UN-Kaufrecht findet daher auch hier Anwendung<sup>44</sup>.

### 3. Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten, gleichsam punktuellen Auslegungsbefunde muss eine umfassende Beantwortung der Frage, welche Geschäfte letztlich als „Käufe bei Versteigerungen“ durch Art. 2 lit. b CISG von der Anwendung des UN-Kaufrechts ausgenommen werden, methodisch bei dem aus der Entstehungsgeschichte der Norm erkennbaren Zweck dieser Ausnahmvorschrift ansetzen<sup>45</sup>. In dieser Hinsicht ist unverkennbar, dass den Vätern des Übereinkommens das Bild einer Versteigerung als „Platzgeschäft“ vor Augen stand, in dessen Rahmen es nur ausnahmsweise zu einer Beteiligung ausländischer Bieter kommt und dessen „lokaler“ Charakter es deshalb erfordert, die Anwendung des Rechts des Versteigerungsortes zu gewährleisten<sup>46</sup>. Den zum Zeitpunkt der Schaffung des UN-Kaufrechts bestehenden kollisionsrechtlichen Übereinkommen, namentlich dem Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955, lag in der Tat dieselbe Vorstellung eines streng örtlichen Bezuges von Versteigerungen zugrunde, weshalb in Art. 3 Abs. 3 des genannten Haager Übereinkommens konsequenterweise die Anwendung des innerstaatlichen Rechts des Landes angeordnet wird, in dem die Versteigerung stattfindet. Weil der Verkäufer bei der Versteigerung seiner Waren auf die Anwendbarkeit dieses Rechts vertrauen dürfen<sup>47</sup> und vor einem überraschenden Eingreifen des UN-Kaufrechts geschützt werden sollte, wurde Art. 2 lit. b CISG aufgenommen.

In der Rechtsprechung ist hingegen in den Jahren nach dem Inkrafttreten des UN-Kaufrechtsübereinkommens zu Recht verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass die generelle Einordnung von Käufen bei Versteigerungen als

<sup>42</sup> *Arrondissementsrechtbank Arnhem* 17.7.1997 (*Kunsthuis Math. Lempertz OHG/Wilhelmina van der Geld*), Netherlands Internationaal Privaatrecht (NIPR) 1998, Nr. 107.

<sup>43</sup> *Dechow* (Fn. 21) 20.

<sup>44</sup> *Tribunal cantonal de Vaud* 17.5.1994–01 93 1308, Case Law on UNCITRAL Texts (CLOUT) Nrn. 96 und 200; zustimmend *Lorenz* (Fn. 15) Art. 2, Rn. 6; ebenso allgemein *Dechow* (Fn. 21) 20.

<sup>45</sup> Manche Autoren (*Enderlein/Maskow/Strohbach* [Fn. 9] Art. 2, Anm. 4; *Kurt Siehr*, in: Heinrich Honsell [Hg.], *Kommentar zum UN-Kaufrecht*, 1997, Art. 2, Rn. 14; *Mankowski* [Fn. 24] Kap. G, Rn. 60) bezweifeln zwar die Rechtfertigung des Art. 2 lit. b CISG, beschränken sich sodann jedoch auf die Feststellung, die Vorschrift sei *de lege lata* jedenfalls zu beachten: Für die praktische Rechtsanwendung entscheidend ist aber, wie weit die Ausnahmvorschrift inhaltlich reicht.

<sup>46</sup> *Herber* (Fn. 5) Art. 2, Rn. 21; *Huber*, *RabelsZ* 43 (1979), 413, 422 (siehe das Zitat oben in Fn. 6); *Lorenz* (Fn. 15) Art. 2, Rn. 6.

<sup>47</sup> *Heuzé* (Fn. 16) 78; *Huber*, *RabelsZ* 43 (1979), 413, 422.



„Platzgeschäfte“ und ihre Gleichsetzung mit einem „Ladenkauf“ tatsächlich wie rechtlich nicht (mehr) haltbar ist<sup>48</sup>: Die fortschreitende Verzahnung der europäischen Wirtschaft über die Staatsgrenzen hinweg hat vielmehr dazu geführt, dass Versteigerungen zu einem wichtigen Instrument gerade des grenzüberschreitenden Warenabsatzes geworden sind, welches in einer Vielzahl von Marktsegmenten durch die regelmäßige Teilnahme von ausländischen Bietern und Anbietern gekennzeichnet wird. Dieser Befund gilt im Übrigen auch für die vielleicht prominenteste Versteigerungsform, nämlich die Kunst- und Antiquitätenauktion<sup>49</sup>.

Die bei Versteigerungen im grenzüberschreitenden Verkehr zustande gekommenen Kaufverträge werfen dabei in der Praxis regelmäßig dieselben Rechtsfragen auf, die auch bei anderen internationalen Kaufverträgen relevant werden<sup>50</sup> und die im Vertragsschluss- und Rechtsbehelfssystem des UN-Kaufrechts eine sachgerechte Regelung erfahren haben: Dies ergibt sich für Probleme im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und der Zahlung des Kaufpreises sowie sich daran anknüpfende Haftungsfragen schon aus der Tatsache, dass die Primärverpflichtungen der Vertragsparteien bei einer Vielzahl von Versteigerungen eben nicht unmittelbar am Versteigerungsort erfüllt werden, sondern in zeitlichem Anschluss an den erfolgten Zuschlag über gegebenenfalls große geographische Distanzen zu bewerkstelligen sind. Allein die Art und Weise des Vertragsschlusses weist auf Auktionen gewisse Besonderheiten auf, die jedoch zum Teil – wie etwa die Frage der Vertretung der Versteigerungsparteien durch den Auktionator, sofern dieser nicht selbst als „Verkäufer“ auftritt – ohnehin nicht dem Regelungsregime des UN-Kaufrechts unterfallen<sup>51</sup> und welche im Übrigen anhand der dem Übereinkommen gemäß Art. 9 CISG vorgehenden Versteigerungssusancen und der subsidiär eingreifenden Art. 14 ff. CISG zu lösen sind. Die Tauglichkeit einer solchen Vertragsschlussbeurteilung lässt sich zudem durch einen Blick auf den Vertragsschluss an Warenbörsen belegen, der ganz ähnliche Problemstellungen aktuell werden lässt und anerkanntermaßen dem UN-Kaufrecht unterfällt<sup>52</sup>.

Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass der Begriff des „Kaufes bei Versteigerungen“ in Art. 2 lit. b CISG aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm eng zu verstehen ist und nur solche Versteigerungen erfasst, die *erkennbar* den Charakter eines Platzgeschäftes aufweisen. Nur in so gelagerten Fällen, in denen der grenzüberschreitende Bezug des Geschäftes für den seine Ware bei einer Versteigerung anbietenden Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv nicht erkennbar ist, soll dieser nach dem Schutzzweck des Art. 2 lit. b CISG vor

<sup>48</sup> BGH, NJW-RR 2003, 192, 193; Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf 15.3.1990, NJW 1991, 1492, 1493.

<sup>49</sup> Dechow (Fn. 21) 19 f.; Thomsen-Guth, IPRax 1991, 302.

<sup>50</sup> So ausdrücklich BGH, NJW-RR 2003, 192, 193 (dort zur Kaufpreisschuld).

<sup>51</sup> Da Vertretungsfragen im UN-Kaufrecht nicht geregelt sind (Oberster Gerichtshof [OGH] 20.3.1997, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht [ZfRV] 1997, 204, 207; Kammergericht [KG] 24.1.1994, RIW 1994, 683; Appellationsgericht Tessin 12.2.1996, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht [SZIER] 1997, 135), untersteht die Vollmacht des Versteigerers dem Recht des Versteigerungsortes (Jan Kropholler, Internationales Privatrecht, 4. Auflage, 2001, S. 299).

<sup>52</sup> Siehe dazu bereits die Ausführungen im Text unter II 2 a.

einer überraschenden Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts geschützt werden. Wann ein solcher Charakter besteht, ist anhand der *Wertung des Art. 1 Abs. 2 CISG* – der in der Sache, wie aufgezeigt, dieselbe Problematik regelt – zu ermitteln: Ein Kauf bei einer Versteigerung, der wegen seines „lokalen“ Charakters mittels Art. 2 lit. b CISG pauschal von der Geltung des UN-Kaufrechts ausgenommen wird, liegt daher *nur dann* vor, wenn sich weder aus den dem Verkäufer bis spätestens zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses<sup>53</sup> zur Verfügung stehenden Informationen und Auskünften noch aus den Umständen der Versteigerung selbst<sup>54</sup> ersehen ließ, dass sich an der Versteigerung auch Bieter aus anderen Staaten als demjenigen Staat, in welchem die Versteigerung durchgeführt wird, beteiligen könnten. Dass die zu versteigernde Ware sich am Versteigerungsort befindet und der erfolgreiche Bieter für ihren Abtransport zu sorgen hat, verleiht dem Versteigerungskauf dabei allein nicht den Charakter eines Platzgeschäftes, weil die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Lieferung der Ware nach dem UN-Kaufrecht – anders als noch nach den Haager Einheitlichen Kaufgesetzen – für die Anwendbarkeit des Übereinkommens gerade keine Rolle spielen soll<sup>55</sup>.

### III. Geltung der Ausnahme des Art. 2 lit. b CISG für Internet-Auktionen?

Eine Form der Versteigerung, an welche bei Schaffung des UN-Kaufrechts im Jahre 1980 aufgrund des damaligen Standes der technischen Entwicklung noch nicht gedacht werden konnte und deren Einordnung auch in die Kategorien des nationalen Rechts vielfach Schwierigkeiten bereitet<sup>56</sup>, sind sogenannte *Internet-Auktionen*. Die Geltung der Ausnahme des Art. 2 lit. b CISG für diese Versteigerungen bedarf der gesonderten Untersuchung.

Zur Klarstellung sei vorab darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf über das Internet abgeschlossene Kaufverträge – gleichgültig, ob sie nun mittels eines Austausches von E-Mails, eine über eine Internet-Website abgegebene Bestellung oder im Rahmen einer Internet-Auktion zustandekommen – selbstverständlich zunächst die Erfüllung der Anforderungen des Art. 1 CISG voraussetzt, nämlich die Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten und den in Art. 1 Abs. 1 lit. a, b CISG beschriebenen Vertragsstaatenbe-

<sup>53</sup> Nach Art. 1 Abs. 2 CISG muss die Erkennbarkeit spätestens bei Vertragsschluss bestehen (*Achilles* [Fn. 16] Art. 1, Rn. 7; *Magnus* [Fn. 12] Art. 1, Rn. 80); unerheblich ist, ob sie sich bereits früher ergeben hatte.

<sup>54</sup> Die im Rahmen der Auslegung des Art. 1 Abs. 2 CISG ausgetragene Kontroverse betreffend der Frage, ob nur von den Parteien selbst gegebene Informationen und Auskünfte (dafür etwa *Ferrari* [Fn. 9] Art. 1, Rn. 52) oder auch solche von Seiten Dritter (dafür etwa *Magnus* [Fn. 12] Art. 1, Rn. 76) berücksichtigt werden können, tritt im Rahmen des Art. 2 lit. b CISG in dieser Form nicht auf: Da es hier zum einen um den Charakter der Versteigerung als Veranstaltung geht, aus dem sich Rückschlüsse auf den Bieterkreis ziehen lassen, und die konkreten Vertragsparteien zum anderen erst nach erfolgtem Zuschlag feststehen, kommt eine Beschränkung auf zwischen den Parteien selbst ausgetauschte Informationen nicht in Frage.

<sup>55</sup> *Achilles* (Fn. 16) Art. 1, Rn. 6; *Herber/Czerwenka* (Fn. 15) Art. 1, Rn. 9; *Magnus* (Fn. 12) Art. 1, Rn. 59.

<sup>56</sup> Vergleiche dazu *Schafft*, CR 2001, 393, 396 ff.

zug. Weder die Nutzung des Internets als internationales Kommunikationsmittel noch etwa die Durchführung der betreffenden Auktion über einen ausländischen Internetserver sind insoweit allein ausreichend, um die erforderliche grenzüberschreitende Vertragsbeziehung zu begründen<sup>57</sup>.

### 1. Bedeutung von Internet-Auktionen für den internationalen Warenaustausch

Auf Versteigerungen per Computer wird deshalb in zunehmendem Maße zurückgegriffen, weil sie gegenüber konventionellen Auktionen verschiedene Vorteile haben: Ihre potentielle Reichweite ist erheblich größer als die „realer“ Auktionen, denn teilnehmen kann jeder Webnutzer, nicht nur diejenigen, die entweder nahe genug am Ort der Versteigerung ansässig sind, um ihn mit (nach ihrem Interesse) vertretbarem Aufwand erreichen zu können, oder die über die Möglichkeit zum Mitbieten über Vertreter oder per Telefon Verfügenden<sup>58</sup>. Es entstehen zudem (praktisch) keine Kosten für Anfahrt, Organisation und Zeitaufwand bzw. einen Auktionskatalog<sup>59</sup>. Diese Besonderheiten führen dazu, dass die Beteiligung an Internet-Auktionen für im Ausland niedergelassene Interessenten bedeutend einfacher und auch ökonomisch sinnvoller ist als die Teilnahme an traditionellen Versteigerungen.

In der Praxis des internationalen Warenaustausches findet sich bereits eine Vielzahl von Anwendungsfeldern für Internet-Auktionen, und eine Zunahme der Bedeutung dieses Vertragsanbahnungsmechanismus steht zu erwarten. Beispielfhaft genannt werden können etwa Auktionen für schnellverderbliche Tageswaren (z.B. Internet-Versteigerungen im niederländischen Blumengroßhandel<sup>60</sup> und europäische Versteigerungen von Fisch und Meeresfrüchten), Versteigerungen als Mittel zum Absatz von Restposten und Auslaufmodellen<sup>61</sup> und Internet-Auktionen mit dem Ziel des Verkaufes von – vor allem gebrauchten – Industriegütern, für welche wegen ihrer speziellen Natur nur ein enger Markt besteht und daher auch ausländische Interessenten angesprochen werden sollen (etwa ausgemusterte Maschinen).

### 2. Anwendung des Art. 2 lit. b CISG auf Internet-Auktionen

Soweit die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf Internet-Auktionen bislang Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung war, wurde sie jeweils unter knappem

<sup>57</sup> Peter Mankowski, Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts (II), CR 1999, 581, 586. Schwierig zu beurteilen ist, ob die Verwendung von E-Mail-Adressen mit unterschiedlichen länderbezogenen Endungen („.de“, „.fr“, „.co.uk“) durch die Parteien allein als Anknüpfungsmoment genügen kann; vgl. dazu *Franco Ferrari*, Brief Remarks on the Conclusion of Contracts on the Internet and the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, European Legal Forum (EuLF) 2000/01, 301f.

<sup>58</sup> Peter Mankowski, Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts (I), CR 1999, 512.

<sup>59</sup> Ernst (Fn. 4) Kap. A, Rn. 2.

<sup>60</sup> Mankowski, CR 1999, 512; *Schaffi*, CR 2001, 393.

<sup>61</sup> Mankowski, CR 1999, 512.

Hinweis auf die Ausnahmegvorschrift des Art.2 lit.b CISG verneint<sup>62</sup>. Die oben vorgenommene Auslegung dieser Norm führt demgegenüber zu einem differenzierteren Bild:

### a) Verkaufsauktionen

Bei Verkaufsauktionen im Internet initiiert der Verkäufer die Versteigerung, indem er entweder eine von einem dritten Anbieter – kommerziellen, insoweit spezialisierten Unternehmen oder aber Industrieverbänden – zur Verfügung gestellte Kommunikations-Plattform nutzt<sup>63</sup> oder über eine Website eine Eigenversteigerung veranstaltet<sup>64</sup>. In beiden Konstellationen kann von einer durch Art.2 lit.b CISG von der Geltung des UN-Kaufrechts ausgenommenen Versteigerung mit dem Charakter eines Platzgeschäftes im Zweifel nicht ausgegangen werden: Dies folgt schon daraus, dass es sich bei dem Internet um ein „genuin internationales Medium“<sup>65</sup> handelt; die Tatsache, dass auf jede auf einer Internet-Website veranstalteten Versteigerung potentiell von jedem Staat der Erde aus zugegriffen werden kann und folglich auch weltweit Bieter angesprochen werden, führt dazu, dass sich Verkaufsauktionen im Internet in ihrem Charakter grundlegend von Platzgeschäften unterscheiden<sup>66</sup>. Sie werden daher von Art.2 lit.b CISG grundsätzlich nicht erfasst und unterfallen der potentiellen Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts. Etwas anderes kann nur gelten, sofern der Verkäufer den Kreis der zur Beteiligung an der Auktion eingeladenen Parteien auf Bieter aus dem Inland eingrenzt – hat er diese von Auktionsplattformen regelmäßig gebotene<sup>67</sup> Möglichkeit genutzt, so greift Art.2 lit.b CISG aufgrund des damit „künstlich“ hergestellten Platzgeschäftescharakters ein<sup>68</sup>.

### b) Einkaufsauktionen

„Einkaufsauktionen“<sup>69</sup> sind im Gegensatz zu Verkaufsauktionen dadurch gekennzeichnet, dass der die Auktion initiiierende potentielle Käufer die Bieter (Verkäufer) um möglichst preisgünstige Angebote der Waren ersucht, die er er-

<sup>62</sup> Mankowski (Fn.24) Kap.G, Rn.60; Josef Scherer/Marc Eric Butt, Rechtsprobleme bei Vertragsschluss via Internet, DB 2000, 1009, 1010; Schmitt, CR 2001, 145, 146; Nina Wälter, Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB bei Online-Auktionen, in: Thomas Hoeren/Andreas Müglic/Michael Nielen (Hg.), Online-Auktionen, 2002, S.353, 367.

<sup>63</sup> Beispiele aus der Praxis bei Thomas Götting/Thomas Utzerath, Vorgabe einer Marktordnung durch AGB im B2B E-Commerce, IHR 2001, 192, 193 f.

<sup>64</sup> Dazu Mankowski, CR 1999, 512, 513.

<sup>65</sup> Mankowski (Fn.24) Kap.G, Rn.6; Scherer/Butt, DB 2000, 1009.

<sup>66</sup> Mankowski (Fn.24) Kap.G, Rn.57; Schmitt, CR 2001, 145, 146.

<sup>67</sup> Götting/Utzerath, IHR 2001, 192, 193.

<sup>68</sup> Sollte sich ein im Ausland niedergelassener Bieter trotz der ausdrücklichen Beschränkung einer Auktion auf inländische Bieter (erfolgreich) an dieser beteiligen, so fehlt es im Übrigen bereits an einer Erkennbarkeit seiner Niederlassung i.S.d. Art.1 Abs.2 CISG; die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts scheidet mithin auch aus diesem Grunde aus.

<sup>69</sup> Diese Auktionsform wird vielfach auch als „reverse auction“ bezeichnet (so etwa Götting/Utzerath, IHR 2001, 192, 193), wobei der Gebrauch letzteren Begriffes nicht einheitlich ist (anders etwa Schafft, CR 2001, 393, dem zufolge dadurch Versteigerungen mit fallenden Preisen beschrieben werden).

werben will. Bei dieser Versteigerungsform handelt es sich mithin trotz der üblichen Bezeichnung als „Auktion“ in Wirklichkeit um eine *Ausschreibung im Internet*<sup>70</sup>. Ihre Erfassung durch Art. 2 lit. b CISG scheitert mithin in denjenigen Fällen, in denen sich der ausschreibende Käufer nach Eingang der Angebote in Kenntnis der Identität der Bietenden für einen (in der Regel den preisgünstigsten) Bieter entscheidet, schon daran, dass – wie im Falle traditioneller Ausschreibungen<sup>71</sup> – ihm die etwaige Niederlassung des erfolgreichen Bieters im Ausland zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt ist; Art. 2 lit. b CISG greift folglich dem Schutzzweck der Norm nach nicht ein.

Sofern sich die Bieterauswahl hingegen – wie bei standardisierten Produkten üblich<sup>72</sup> – etwa nach Ablauf eines vorgegebenen Zeitraums automatisch vollzieht, kommt es wieder auf die Erkennbarkeit einer möglichen Beteiligung ausländischer Bieter an der Einkaufsauktion an: Diese ist aufgrund der grenzüberschreitenden Natur des Internets generell zu bejahen und scheidet nur dann aus, wenn der Ausschreibende den Kreis der Bieter erkennbar auf im Inland Ansässige begrenzt hat. Auch bei Einkaufsauktionen im Internet abgeschlossene Kaufverträge werden daher nur in Ausnahmefällen nicht vom UN-Kaufrecht erfasst.

#### **IV. Zur kollisionsrechtlichen Bestimmung des auf Versteigerungen im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbaren Rechts**

Greift die Ausnahmevorschrift des Art. 2 lit. b CISG ein (oder sind andere Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens im konkreten Fall nicht erfüllt), so bedarf es – sollte eine ausländische Partei beteiligt sein – der kollisionsrechtlichen Bestimmung des auf den zustande gekommenen Kaufvertrag anwendbaren Rechts.

##### **1. Rechtswahl**

Dabei ist vorrangig nach einer von den Parteien getroffenen Rechtswahl zu fragen<sup>73</sup>, wie sich innerhalb der EU aus Art. 27 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) (bei deutschem Forum), Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) (bei angerufenem Forum in Belgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal oder Spanien) bzw. aus

<sup>70</sup> Auch die öffentliche Hand hat einen Teil ihrer Beschaffungsvorgänge auf diesem Wege ins Internet verlagert; vgl. *Schaffi*, CR 2001, 393, 401.

<sup>71</sup> Dazu bereits oben im Text unter II 2 b.

<sup>72</sup> *Mankowski*, CR 1999, 512; *Schaffi*, CR 2001, 393, 394.

<sup>73</sup> Auch bei Versteigerungskäufen ist eine Rechtswahl ohne weiteres zulässig (*Ulrich Magnus*, in: Julius von Staudinger [Begr.], Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. EGBGB/IPR: Art. 27–37, 2002, Art. 28 EGBGB, Rn. 668). Zu Einzelheiten umfassend *Mankowski* (Fn. 24) Kap. G, Rn. 41 ff. (zu Internet-Auktionen).

Art. 2 Abs. 1 Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955 (bei dänischem, finnischem, französischem, italienischem oder schwedischem Forum<sup>74</sup>) ergibt. Bei Auktionen wird sich eine Klausel mit entsprechendem Inhalt vielfach in den Versteigerungsbedingungen des Auktionsveranstalters finden<sup>75</sup>. Eine Rechtswahl zugunsten eines bestimmten Rechts ist gemäß Art. 6 CISG im Übrigen auch bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts von Bedeutung und kann damit doch wieder zur Nichtanwendbarkeit des Übereinkommens führen; zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass nach international ganz herrschender Rechtsprechung die Wahl des Rechtes eines CISG-Vertragsstaates (etwa: „Es gilt deutsches Recht“) *nicht* als Abbedingung des UN-Kaufrechts zu verstehen ist, da jenes einen integralen Bestandteil der betreffenden nationalen (hier: deutschen) Rechtsordnung darstellt<sup>76</sup>.

Mehrere Gründe lassen sich insoweit gegen die Wahl eines unvereinheitlichten nationalen Rechts<sup>77</sup> und für die Vereinbarung des UN-Kaufrechts auch bei grenzüberschreitenden Auktionen<sup>78</sup> anführen: So stellt das Übereinkommen jedenfalls für Versteigerungen, bei denen aufgrund eines internationalen Teilnehmerkreises regelmäßig grenzüberschreitend zu erfüllende Liefer- und Zahlungsverpflichtungen begründet werden, eine bewährte und sachgemessene Kodifikation dar<sup>79</sup>. Rationalisierungs- sowie Akzeptanzgesichtspunkte sprechen insoweit dafür, zur Vermeidung der potentiellen Anwendbarkeit einer Vielzahl von divergierenden Rechtsordnungen auf das UN-Kaufrecht als einheitlichen Regelungsrahmen zurückzugreifen<sup>80</sup>, der zudem bereits in der großen Mehrzahl der EU-Staaten geltendes Recht ist<sup>81</sup>. Für deutsche Parteien, die mit der Frage nach der Gestaltung einer entsprechenden Rechtswahlklausel konfrontiert werden, ist darüber hinaus

<sup>74</sup> Das genannte Haager Übereinkommen geht dabei dem EVÜ gemäß dessen Art. 21 in den Staaten vor, die beide Übereinkommen ratifiziert haben. Eine dem Art. 21 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) entsprechende Vorrangklausel soll auch eine künftige „Rom I“-Verordnung enthalten; vgl. Grünbuch der EG-Kommission über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung vom 14. Januar 2003, KOM (2002) 654 endg., Ziff. 3.1.3.

<sup>75</sup> Zur Einbeziehung von Versteigerungs-AGB im internationalen Verkehr *BGH*, NJW 1996, 1819 f.; zu Rechtswahlklauseln in von Auktionsveranstaltern im Internet gestellten AGB *Götting/Utzerath*, IHR 2001, 192, 193 ff.

<sup>76</sup> *BGH* 23.7.1997, NJW 1997, 3310; *BGH* 25.11.1998, NJW 1999, 1259, 1260; umfassend *Franco Ferrari*, Zum vertraglichen Ausschluss des UN-Kaufrechts, ZEuP 2002, 737, 743 f. m. zahlr. Nachw.

<sup>77</sup> So auch *Hanns-Christian Salger*, in: Ludwig Gramlich/Detlef Kröger/Marcus Schreiber (Hg.), Rechts-handbuch B2B Plattformen, 2003, § 13, Rn. 10; vor einer „leichtfertigen und aus Vorurteilen heraus“ begründeten Abbedingung des UN-Kaufrechts bei Internet-Auktionen warnt auch *Mankowski* (Fn. 24) Kap. G, Rn. 62.

<sup>78</sup> Auf die Möglichkeit der Vereinbarung des UN-Kaufrechts wies schon die *Working Group* (UNCITRAL Yearbook II [1971], S. 53) während der Beratung des heutigen Art. 2 lit. b CISG hin.

<sup>79</sup> So für Kunstversteigerungshäuser *Dechow* (Fn. 21) 19.

<sup>80</sup> *Abbo Junker/Sudabeh Kamanabrou*, Vertragsgestaltung, 2002, Rn. 541.

<sup>81</sup> Gegen eine pauschale Abbedingung des UN-Kaufrechts auch *Robert Koch*, Wider den formularmäßigen Ausschluss des UN-Kaufrechts, NJW 2000, 910 ff., der auch auf das andernfalls bestehende Risiko der Anwaltschaft eingeht; *Peter Mankowski*, Überlegungen zur sach- und interessengerechten Rechtswahl für Verträge des internationalen Wirtschaftsverkehrs, RIW 2003, 2 ff.

von Bedeutung, dass das Gewährleistungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Schuldrechtsmodernisierung dem Regelungssystem des UN-Kaufrechts bekanntlich stark angeglichen wurde<sup>82</sup>, sodass auch inhaltlich abweichende Lösungen nur in geringem Maße zu erwarten sind<sup>83</sup>. Letztlich sprechen bei Versteigerungen mit grenzüberschreitendem Charakter daher die besseren Gründe gegen eine kollisionsrechtliche Abwahl des Übereinkommens und für dessen materiellrechtliche Ergänzung, soweit die Modalitäten des (in den Art. 14 ff. CISG nicht spezifisch geregelten) Vertragsschlusses auf der Auktion betroffen sind.

## 2. Bei fehlender Rechtswahl anwendbares Recht

Würde keine wirksame Rechtswahl getroffen, so ist eine objektive Anknüpfung vorzunehmen. Bei Einfügung des Art. 2 lit. b CISG bestand dabei – wie bereits ausgeführt – die Annahme, es würde „praktisch wohl durchweg“<sup>84</sup> das Recht des Versteigerungsortes zur Anwendung gelangen. Durch die Sonderanknüpfungsnorm des Art. 3 Abs. 3 Haager IPR-Übereinkommen von 1955 wird in der Tat dieses Recht berufen. Das modernere EVÜ enthält eine entsprechende Bestimmung hingegen (ebenso wie die umsetzenden Art. 27 ff. EGBGB) nicht, und eine Änderung dieses Rechtszustandes ist auch im Rahmen der anstehenden Umwandlung des EVÜ in eine EG-Verordnung („Rom I“-Verordnung) nicht vorgesehen.

Für die objektive Anknüpfung von Käufen bei Versteigerungen muss daher auf die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 28 EGBGB (Art. 4 EVÜ) zurückgegriffen werden, wobei einer Auffassung<sup>85</sup> zufolge gemäß Art. 28 Abs. 2 EGBGB (Art. 4 Abs. 2 EVÜ) das am Sitz des versteigernden Verkäufers geltende Recht zur Anwendung kommen sollte, da dieser die den Vertrag charakterisierende Leistung erbringt, während die Gegenauffassung<sup>86</sup> über Art. 28 Abs. 5 EGBGB (Art. 4 Abs. 5 EVÜ) das Recht am Versteigerungsort berufen sah, weil der abgeschlossene Kaufvertrag die engste Verbindung zum Versteigerungsort aufweise. Der BGH hat sich nunmehr zu Recht der erstgenannten Ansicht angeschlossen und ausge-

<sup>82</sup> So statt vieler *Mankowski*, RIW 2003, 2, 9; *Thomas Pfeiffer*, Systemdenken im neuen Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht, Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS) 2002, 23, 24; *Schlechtriem* (Fn. 1) Rn. 3 und öfter.

<sup>83</sup> Dazu i.E. *Burghard Piltz*, Gestaltung von Exportverträgen nach der Schuldrechtsreform, IHR 2003, 2, 6 ff.

<sup>84</sup> *Huber*, RabelsZ. 43 (1979), 413, 422; *Schlechtriem* (Fn. 5) 15 („wohl allgemein akzeptiert“).

<sup>85</sup> *Mankowski* (Fn. 24) Kap. G, Rn. 55 f.; *Dieter Martiny*, in: Kurt Rebmann/Franz Jürgen Sacker/Roland Rixecker (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1–38), Internationales Privatrecht, 3. Auflage, 1998, Art. 28 EGBGB, Rn. 114 a; *Bernd von Hoffmann*, in: Hans Theodor Soergel (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band 10: Einführungsgesetz, 12. Auflage, 1996, Art. 28 EGBGB, Rn. 145 (es sei denn, der Kaufvertrag wird beiderseits am Versteigerungsort erfüllt); *Thomsen-Guth*, IPRax 1991, 302, 304; ähnlich *Dietmar Czernich*, in: Dietmar Czernich/Helmut Heiss (Hg.), EVÜ – Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen. Kommentar, 1999, Art. 4, Rn. 101.

<sup>86</sup> *Magnus* (Fn. 73) Art. 28 EGBGB, Rn. 176; *Andreas Spickhoff*, in: Bamberger/Roth (Fn. 16) Art. 28 EGBGB, Rn. 82.

führt, die einschlägige Norm des deutschen Internationalen Privatrechts sei Art. 28 Abs. 2 EGBGB, die zur Anwendung des am Sitz des Verkäufers geltenden Rechts führe<sup>87</sup>; da Letzterer die charakteristische Leistung des Kaufvertrages erbringt, weisen die bei einer Versteigerung abgeschlossenen Kaufverträge zum Verkäuferstaat die engste Verbindung auf.

Auch für bei Internet-Auktionen zustandgekommene Kaufverträge ist gemäß Art. 28 Abs. 2 EGBGB (Art. 4 Abs. 2 EVÜ) schon deshalb das am Sitz des Verkäufers geltende Recht maßgeblich, weil es aufgrund der „virtuellen“ Natur der Versteigerung gar keinen eigentlichen Versteigerungsort gibt<sup>88</sup>; aus demselben Grund gilt bei Einkaufsauktionen im Internet (Internet-Ausschreibungen) das Recht am Sitz des erfolgreichen Bieters<sup>89</sup>.

Die somit bezüglich der kollisionsrechtlichen Einordnung aufgezeigte Tendenz bestätigt die Richtigkeit der oben zur Auslegung des Art. 2 lit. b CISG vertretenen Auffassung, wonach der Kauf bei Versteigerungen im grenzüberschreitenden Verkehr nur ausnahmsweise einen so starken Bezug zum Versteigerungsort aufweist, dass eine von anderen internationalen Kaufverträgen abweichende Beurteilung gerechtfertigt ist. Auch die Grundannahme, die entstehungsgeschichtlich der wesentliche Anlass für eine Nichtanwendung des UN-Kaufrechts auf Käufe bei Versteigerungen war, erweist sich mithin aufgrund der Weiterentwicklung des Kollisionsrechts als überholt: Für ein schutzwürdiges Vertrauen der Versteigerungsbeteiligten auf die Geltung des am Versteigerungsort geltenden Rechts findet sich im modernen europäischen IPR keine Grundlage mehr<sup>90</sup>.

## V. Schluss

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausnahmenvorschrift des Art. 2 lit. b CISG unter Beachtung ihres Schutzzweckes nur solche grenzüberschreitenden Versteigerungen der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts entziehen soll, die erkennbar den Charakter eines Platzgeschäftes aufweisen. Das Übereinkommen findet daher in erheblichem Umfang auch auf bei Auktionen zustandgekommene Kaufverträge Anwendung und trägt damit auch in diesen zunehmend wichtigen Konstellationen zur europäischen wie globalen Rechtseinheitlichkeit bei.

---

<sup>87</sup> BGH, NJW-RR 2003, 192, 193.

<sup>88</sup> Magnus (Fn. 73) Art. 28 EGBGB, Rn. 668; Mankowski (Fn. 24) Kap. G, Rn. 56.

<sup>89</sup> Magnus (Fn. 73) Art. 28 EGBGB, Rn. 669; Mankowski, CR 1999, 512, 513.

<sup>90</sup> Eine Sonderanknüpfung an den Versteigerungsort sehen auch neuere außereuropäische Kollisionsregelwerke – wie etwa die Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anzuwendende Recht vom 18. März 1994 – nicht mehr vor.